

INHALT

Der Apostolische Stuhl	114
Nr. 59 Papstbotschaft zum 5. Welttag der Großeltern und Älteren Menschen	114
Nr. 60 Papstbotschaft zum 10. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung 2025	116
Nr. 61 Papstbotschaft zum 9. Welttag der Armen	118
Der Bischof von Fulda	121
Nr. 62 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025	121
Nr. 63 Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats Fulda	122
Nr. 64 Allgemeindekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021	127
Bischöfliches Generalvikariat	131
Nr. 65 Änderung der Betreuungsvertragsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden im Bistum Fulda	131
Nr. 66 Informationen zum Verein für Evangelisation 2000 e. V.	149
Nr. 67 Personalien	149

Der Apostolische Stuhl

Nr. 59

Papstbotschaft zum 5. Welttag der Großeltern und Älteren Menschen

[27. Juli 2025]

Selig, wer seine Hoffnung nicht verloren hat (vgl. Sir 14,2)

Liebe Brüder und Schwestern,

das Heilige Jahr, das wir gerade begehen, hilft uns zu entdecken, dass die Hoffnung immer und in jedem Alter eine Quelle der Freude ist. Wenn sie dann durch das Feuer eines langen Lebens widerstandsfähig geworden ist, wird sie zu einer Quelle seliger Erfüllung.

Die Heilige Schrift berichtet von mehreren Fällen, in denen der Herr Männer und Frauen in fortgeschrittenem Alter in seine Heilspläne einbezieht. Denken wir an Abraham und Sara: Da sie bereits alt sind, schenken sie dem Wort Gottes, der ihnen einen Sohn verheißt, wenig Glauben. Die Unmöglichkeit, Kinder zu zeugen, schien ihnen einen hoffnungsvollen Blick auf die Zukunft zu verwehren.

Nicht anders reagiert Zacharias auf die Ankündigung der Geburt Johannes des Täufers: »Woran soll ich das erkennen? Denn ich bin ein alter Mann und auch meine Frau ist in vorgerücktem Alter« (Lk 1,18). Alter, Unfruchtbarkeit und Verfall scheinen die Hoffnungen auf Leben und Fruchtbarkeit all dieser Männer und Frauen auszulöschen. Und auch die Frage, die Nikodemus Jesus stellt, als der Meister von einer „neuen Geburt“ spricht, klingt rein rhetorisch: »Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden? Kann er etwa in den Schoß seiner Mutter zurückkehren und noch einmal geboren werden?« (Joh 3,4). Doch jedes Mal, wenn eine Antwort offensichtlich scheint, überrascht der Herr sein Gegenüber mit seinem heilbringenden Eingreifen.

Ältere Menschen, Zeichen der Hoffnung

In der Bibel zeigt sich Gottes Vorsehung mehrere Male in seiner Hinwendung zu Menschen fortgeschrittenen Alters. So geschieht es nicht nur bei Abraham, Sara, Zacharias und Elisabet, sondern auch bei Mose, der im Alter von bereits achtzig Jahren berufen wurde, sein Volk zu befreien (vgl. Ex 7,7). Mit diesen Entscheidungen lehrt er uns, dass das Alter in seinen Augen eine Zeit des Segens und der Gnade ist und dass *die älteren Menschen* für ihn *die ersten Zeugen der Hoffnung sind*. »Was ist das bloß für eine Zeit, das Alter?« – fragt sich der heilige Augustinus diesbezüglich. »Hier antwortet dir Gott: „Oh, dass deine Kraft wirklich schwinde, damit meine Kraft in dir bleibe und du zusammen mit dem Apostel sagen kannst: Wenn ich schwach bin, dann bin ich stark“« (Super Ps. 70, 11). Der Umstand, dass heute die Anzahl der Menschen fortgeschrittenen Alters zunimmt, wird für uns zu einem Zeichen der Zeit, das wir erkennen müssen, um die Geschichte, in der wir leben, richtig zu verstehen.

Das Leben der Kirche und der Welt lässt sich nämlich nur in der Abfolge der Generationen verstehen, und wenn wir einen älteren Menschen umarmen, hilft uns das zu erkennen, dass die Geschichte nicht in der Gegenwart versiegt oder sich in flüchtigen Begegnungen und bruchstückhaften Beziehungen erschöpft, sondern sich in die Zukunft fortsetzt. Im Buch Genesis finden wir die bewegende Episode, in der der bereits alte Jakob seine Enkel, die Söhne Josefs, segnet: Seine Worte ermutigen sie zu einem hoffnungsvollen Blick in die Zukunft, die als eine Zeit der Verheißungen Gottes erscheint (vgl. Gen 48,8-20).

Wenn es also wahr ist, dass die Gebrechlichkeit der Alten der Kraft der Jungen bedarf, dann ist es ebenso wahr, dass die Unerfahrenheit der Jungen das Zeugnis der Alten braucht, um die Zukunft mit Weisheit zu gestalten. Wie oft sind unsere Großeltern für uns ein Vorbild des Glaubens und der Frömmigkeit, bürgerlicher Tugenden und sozialen Engagements, der Erinnerung sowie der Beharrlichkeit in Prüfungen gewesen! Dieses schöne Erbe, das sie uns mit Hoffnung und Liebe hinterlassen haben, wird uns stets ein Grund zur Dankbarkeit und Nachahmung bleiben.

Zeichen der Hoffnung für ältere Menschen

Das Jubeljahr war von seinen biblischen Ursprüngen an eine Zeit der Befreiung: Sklaven wurden freigelassen, Schulden erlassen, Ländereien an ihre ursprünglichen Besitzer zurückgegeben. Es war ein Moment der Wiederherstellung der von Gott gewollten Gesellschaftsordnung, in dem die im Laufe der Jahre entstandene Ungleichheit und Unterdrückung beseitigt wurde. In Jesus ereignet sich diese Befreiung von neuem, als er in der Synagoge von Nazaret den Armen die frohe Botschaft verkündet, den Blinden das Augenlicht, den Gefangenen die Entlassung und die Zerschlagenen in Freiheit setzt (vgl. Lk 4,16-21).

Wenn wir in dieser Perspektive des Jubeljahres auf die älteren Menschen blicken, ist es auch an uns, zusammen mit ihnen eine Befreiung zu erleben, insbesondere von der Einsamkeit und vom Verlassensein. Dieses Jahr ist der richtige Zeitpunkt, dies zu verwirklichen: Die Treue Gottes zu seinen Verheißungen lehrt uns, dass es im Alter eine selige Erfüllung gibt, eine wirkliche Freude des Evangeliums, die von uns verlangt, die Mauern der Gleichgültigkeit einzureißen, hinter denen ältere Menschen oft eingeschlossen sind. Überall auf der Welt gewöhnen sich unsere Gesellschaften allzu oft daran, dass ein so wichtiger und reicher Teil ihres Gefüges an den Rand gedrängt und vergessen wird.

Angesichts dieser Situation ist eine Neuausrichtung vonnöten, die von einer Verantwortungsübernahme der gesamten Kirche zeugt. Jede Pfarrei, jede Vereinigung, jede kirchliche Gruppe ist aufgerufen, sich aktiv an der „Revolution“ der Dankbarkeit und Fürsorge zu beteiligen, indem sie ältere Menschen regelmäßig besucht, für sie und mit ihnen Netzwerke der Unterstützung und des Gebets aufbaut und Beziehungen knüpft, die denjenigen Hoffnung und Würde schenken, die sich vergessen fühlen. Die christliche Hoffnung spornt uns immer dazu an, mehr zu wagen, in großen Dimensionen zu denken und uns nicht mit dem Status quo zufrieden zu geben. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, auf einen Wandel hinzuarbeiten, der den älteren Menschen wieder Wertschätzung und Zuneigung entgegenbringt.

Deshalb hat [Papst Franziskus](#) gewünscht, dass der *Welttag der Großeltern und älteren Menschen* vor allem durch die Begegnung mit denjenigen begangen wird, die einsam sind. Und aus dem gleichen Grund ist beschlossen worden, dass diejenigen, die in diesem Jahr nicht nach Rom pilgern können, »den Jubiläumsablass erlangen, wenn sie [...] alte Menschen in Einsamkeit [...] über einen angemessenen Zeitraum besuchen, so als ob sie zu Christus pilgern würden, der in ihnen gegenwärtig ist (vgl. Mt 25,34-36)« (Apostolische Pönitentiarie, *Normen für die Gewährung des Jubiläumsablasses*, III). Einen älteren Menschen zu besuchen ist eine Möglichkeit, Jesus zu begegnen, der uns von Gleichgültigkeit und Einsamkeit befreit.

Im Alter darf man hoffen

Das Buch Jesus Sirach sagt, dass denen Seligkeit zuteilwird, die ihre Hoffnung nicht verloren haben (vgl. 14,2), und lässt damit erkennen, dass es in unserem Leben – insbesondere wenn es lang ist – viele Gründe geben kann, den Blick eher zurück als nach vorne zu richten. Doch wie [Papst Franziskus](#) während seines letzten Krankenhausaufenthalts schrieb, ist »unser Leib [zwar] schwach, aber selbst so kann uns nichts daran hindern, zu lieben, zu beten, uns selbst zu verschenken, füreinander im Glauben leuchtende Zeichen

der Hoffnung zu sein« (*Angelus*, 16. März 2025). Wir haben eine Freiheit, die uns trotz aller Schwierigkeiten nicht entrissen werden kann: die Freiheit zu lieben und zu beten. Wir alle können immer lieben und beten.

Das Gute, das wir unseren Lieben wünschen – dem Ehepartner, mit dem wir einen Großteil unseres Lebens verbracht haben, unseren Kindern und Enkelkindern, die unsere Tage mit Freude erfüllen –, wird nicht weniger, wenn die Kräfte nachlassen. Im Gegenteil, oft ist es gerade ihre Zuneigung, die unsere Kräfte wieder weckt und uns Hoffnung und Trost schenkt.

Diese Zeichen der Lebendigkeit der Liebe, die ihre Wurzel in Gott selbst haben, ermutigen uns und erinnern uns daran, dass »wenn auch unser äußerer Mensch aufgerieben wird, der innere [...] Tag für Tag erneuert [wird]« (2 Kor 4,16). Lasst uns darum, insbesondere im Alter, stets auf den Herrn vertrauen. Lassen wir uns jeden Tag durch die Begegnung mit ihm im Gebet und in der heiligen Messe erneuern. Geben wir mit Liebe den Glauben weiter, den wir so viele Jahre lang in der Familie und in den täglichen Begegnungen gelebt haben: Lasst uns Gott stets für sein Wohlwollen preisen, die Einheit mit unseren Lieben pflegen, unser Herz für diejenigen öffnen, die fern sind, und insbesondere für diejenigen, die in Not leben. So werden wir in jedem Lebensalter Zeichen der Hoffnung sein.

Aus dem Vatikan, am 26. Juni 2025

LEO PP. XIV

Nr. 60

Papstbotschaft zum 10. Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung 2025

[1. September 2025]

Samen des Friedens und der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern!

Das Thema dieses Weltgebetstags für die Bewahrung der Schöpfung, das unser geliebter Papst Franziskus gewählt hat, lautet „Samen des Friedens und der Hoffnung“. Am 10. Jahrestag der Einführung dieses Tages im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der *Enzyklika Laudato si'* befinden wir uns mitten im Jubeljahr, als „Pilger der Hoffnung“. Gerade in diesem Kontext gelangt das Thema zu seiner vollen Bedeutung.

Jesus verwendet in seiner Verkündigung oft das Bild des Samens, um vom Reich Gottes zu sprechen, und am Vorabend seines Leidens wendet er es auf sich selbst an, indem er sich mit dem Weizenkorn vergleicht, das sterben muss, um Frucht zu bringen (vgl. *Joh* 12,24). Der Samen überlässt sich ganz der Erde und dort keimt mit der aufbrechenden Kraft seiner Hingabe das Leben, auch an gänzlich unerwarteten Orten, in einer erstaunlichen Fähigkeit, Zukunft zu eröffnen. Denken wir zum Beispiel an die Blumen, die am Straßenrand wachsen: Niemand hat sie gepflanzt, und doch wachsen sie dank jener Samen, die fast zufällig dort gelandet sind, und schmücken den grauen Asphalt und können sogar seine harte Oberfläche durchdringen.

In Christus sind wir also Samen. Nicht nur das, sondern „Samen des Friedens und der Hoffnung“. Wie der Prophet Jesaja sagt, ist der Geist Gottes in der Lage, die trockene und ausgedörrte Wüste in einen Garten

zu verwandeln, in einen Ort der Ruhe und Gelassenheit: » [...] Bis über uns der Geist aus der Höhe ausgegossen wird. Dann wird die Wüste zum Garten und der Garten wird zum Wald. In der Wüste wird wohnen das Recht und in dem Garten wird die Gerechtigkeit weilen. Das Werk der Gerechtigkeit wird Friede sein und der Ertrag der Gerechtigkeit sind Ruhe und Sicherheit für immer. Dann wird mein Volk auf der Aue des Friedens weilen, an sicheren Wohnorten und an sorgenfreien Ruheplätzen« (*Jes 32,15-18*).

Diese prophetischen Worte, die vom 1. September bis zum 4. Oktober die ökumenische Initiative „Zeit der Schöpfung“ begleiten werden, bekräftigen nachdrücklich, dass neben dem Gebet auch der Wille und konkrete Taten notwendig sind, um diese „Liebkosung Gottes“ für die Welt erfahrbar zu machen (vgl. *Laudato si'*, 84). Gerechtigkeit und Recht scheinen nämlich die Unwirtlichkeit der Wüste zu heilen. Es handelt sich um eine Botschaft von außerordentlicher Aktualität. In verschiedenen Teilen der Welt ist mittlerweile offensichtlich, dass unsere Erde im Verfall begriffen ist. Überall führen Ungerechtigkeit, die Verletzung des Völkerrechts und der Rechte der Völker, die Gier und die daraus resultierende Ungleichheit zu Entwaldung, Umweltverschmutzung und Verlust der Biodiversität. Extreme Naturereignisse, die durch den vom Menschen verursachten Klimawandel hervorgerufen werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Laudato si'*, 5), nehmen an Intensität und Häufigkeit zu, ganz zu schweigen von den mittel- und langfristigen Auswirkungen der menschlichen und ökologischen Verwüstung durch bewaffnete Konflikte.

Es scheint noch immer kein Bewusstsein dafür zu bestehen, dass die Zerstörung der Natur nicht alle gleichermaßen trifft: Die Missachtung von Gerechtigkeit und Frieden trifft vor allem die Ärmsten, die Ausgegrenzten und die Ausgeschlossenen. Emblematisch ist in diesem Zusammenhang das Leiden der indigenen Gemeinschaften.

Und damit nicht genug: Die Natur selbst wird manchmal zum Tauschobjekt, zu einem Gut, mit dem gehandelt wird, um wirtschaftliche oder politische Vorteile zu erlangen. In einer solchen Dynamik wird die Schöpfung zu einem Ort des Kampfes um die Kontrolle über lebenswichtige Ressourcen. Davon zeugen die gefährlichen, von Minen durchsetzten landwirtschaftlichen Gebiete und Wälder, die Politik der „verbrannten Erde“ [\[1\]](#), die Konflikte um Wasserquellen und die ungerechte Verteilung der Rohstoffe, welche die schwächsten Bevölkerungsgruppen benachteiligen und die soziale Stabilität untergraben.

Diese verschiedenen Verwundungen sind der Sünde geschuldet. Das war sicherlich nicht das, was Gott im Sinn hatte, als er die Erde dem Menschen anvertraute, den er nach seinem Bild geschaffen hatte (*Gen 1,24-29*). Die Bibel fördert nicht »die despotische Herrschaft des Menschen über die Schöpfung«

(*Laudato si'*, 200). Vielmehr ist es »wichtig, die biblischen Texte in ihrem Zusammenhang zu lesen, mit einer geeigneten Hermeneutik, und daran zu erinnern, dass sie uns einladen, den Garten der Welt zu „bebauen“ und zu „hüten“ (vgl. *Gen 2,15*). Während „bebauen“ kultivieren, pflügen oder bewirtschaften bedeutet, ist mit „hüten“ schützen, beaufsichtigen, bewahren, erhalten, bewachen gemeint. Das schließt eine Beziehung verantwortlicher Wechselseitigkeit zwischen dem Menschen und der Natur ein« (*ebd.*, 67).

Die Umweltgerechtigkeit – implizit von den Propheten verkündet – kann nicht länger als abstraktes Konzept oder fernes Ziel betrachtet werden. Sie ist eine dringende Notwendigkeit, die über den bloßen Schutz der Umwelt hinausgeht. Es handelt sich in Wirklichkeit um eine Frage der sozialen, wirtschaftlichen und anthropologischen Gerechtigkeit. Für Gläubige ist sie darüber hinaus ein theologisches Erfordernis, das für Christen das Antlitz Jesu Christi hat, in dem alles geschaffen und erlöst wurde. In einer Welt, in der die Schwächsten als Erste unter den verheerenden Auswirkungen des Klimawandels, der Entwaldung und der Umweltverschmutzung leiden, wird die Bewahrung der Schöpfung zu einer Frage des Glaubens und der Menschlichkeit.

Es ist nun wirklich an der Zeit, den Worten Taten folgen zu lassen. »Die Berufung, Beschützer des Werkes Gottes zu sein, praktisch umzusetzen gehört wesentlich zu einem tugendhaften Leben; sie ist nicht etwas Fakultatives, noch ein sekundärer Aspekt der christlichen Erfahrung« (*ebd.*, 217). Durch engagierte und einfühlsame Arbeit können viele Samen der Gerechtigkeit keimen und so zu Frieden und Hoffnung beitragen. Manchmal dauert es Jahre, bis ein Baum seine ersten Früchte trägt, Jahre, in denen ein ganzes Ökosystem in Kontinuität, Treue, Zusammenarbeit und Liebe einbezogen ist, vor allem wenn diese Liebe zum Spiegel der sich hingebenden Liebe Gottes wird.

Unter den Initiativen der Kirche, die wie Samenkörner auf dieses Feld gesät werden, möchte ich das Projekt „*Borgo Laudato si'*“ erwähnen, das Papst Franziskus uns in Castel Gandolfo als Vermächtnis hinterlassen hat, als Samenkorn, das Früchte der Gerechtigkeit und des Friedens tragen kann. Es handelt sich um ein Bildungsprojekt zugunsten einer ganzheitlichen Ökologie, das ein Beispiel dafür sein will, wie man in Anwendung der Grundsätze der Enzyklika *Laudato si'* leben, arbeiten und eine Gemeinschaft bilden kann.

Ich bitte den Allmächtigen, er möge uns in Fülle seinen »Geist aus der Höhe« (*Jes 32,15*) senden, damit diese Samen und andere ähnliche Samen reichlich Früchte des Friedens und der Hoffnung tragen.

Die Enzyklika *Laudato si'* hat die katholische Kirche und viele Menschen guten Willens nun seit zehn Jahren begleitet: Möge sie uns weiterhin inspirieren und möge man sich immer mehr für den Weg einer ganzheitlichen Ökologie entscheiden. So werden sich die Samen der Hoffnung vermehren, die wir mit der Gnade unserer großen und unverbrüchlichen Hoffnung, dem auferstandenen Christus, „bewahren und pflegen“ müssen. In seinem Namen sende ich euch allen meinen Segen.

Aus dem Vatikan, am 30. Juni 2025, Gedenktag der ersten heiligen Märtyrer der Stadt Rom

LEO PP. XIV

[1] Vgl. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden, *Terra e cibo*, LEV 2015, 51-53.

Nr. 61

Papstbotschaft zum 9. Welttag der Armen

33. Sonntag im Jahreskreis
16. November 2025

Du bist meine Hoffnung (Ps 71,5)

1. »Du bist meine Hoffnung, Herr und Gott« (*Ps 71,5*). Diese Worte kommen aus einem von ernsten Schwierigkeiten bedrängten Herzen: »Du ließest mich viel Angst und Not erfahren« (V. 20), sagt der Psalmist. Dennoch ist seine Seele aufgeschlossen und zuversichtlich, weil er fest im Glauben verankert ist, der den Beistand Gottes erkennt und bekennt: »Du bist mein Fels und meine Festung« (V. 3). Daraus geht das unerschütterliche Vertrauen hervor, dass die Hoffnung auf ihn nicht enttäuscht: »Bei dir, o Herr, habe ich mich geborgen, lass mich nicht zuschanden werden in Ewigkeit« (V. 1).

Inmitten der Prüfungen des Lebens wird die Hoffnung durch die feste und ermutigende Gewissheit der Liebe Gottes belebt, die durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen ist. Deswegen enttäuscht sie nicht (vgl. *Röm 5,5*) und der heilige Paulus kann an Timotheus schreiben: »Dafür arbeiten und kämpfen

wir, denn wir haben unsere Hoffnung auf den lebendigen Gott gesetzt« (1 Tim 4,10). Der lebendige Gott ist in der Tat der »Gott der Hoffnung« (Röm 15,13), der in Christus durch seinen Tod und seine Auferstehung zu »unserer Hoffnung« geworden ist (1 Tim 1,1). Wir dürfen nicht vergessen, dass wir in dieser Hoffnung gerettet worden sind. Und in ihr müssen wir auch verwurzelt bleiben.

2. Der Arme kann zum Zeugen einer starken und verlässlichen Hoffnung werden, gerade weil er sie in einer prekären Lebenssituation bekundet, die von Entbehrungen, Gebrechlichkeit und Ausgrenzung geprägt ist. Er verlässt sich nicht auf die Sicherheiten von Macht und Besitz, er leidet vielmehr unter ihnen und ist oft ihr Opfer. Seine Hoffnung kann nur anderswo ruhen. Indem wir erkennen, dass Gott unsere erste und einzige Hoffnung ist, vollziehen auch wir den Übergang von vergänglichen Hoffnungen zur dauerhaften Hoffnung. Und in Anbetracht des Wunsches, Gott als Wegbegleiter zu haben, werden Reichtümer relativiert, weil wir den wahren Schatz entdecken, den wir wirklich brauchen. Die Worte, mit denen Jesus seine Jünger ermahnt hat, sind klar und deutlich: »Sammelt euch nicht Schätze hier auf der Erde, wo Motte und Wurm sie zerstören und wo Diebe einbrechen und sie stehlen, sondern sammelt euch Schätze im Himmel, wo weder Motte noch Wurm sie zerstören und keine Diebe einbrechen und sie stehlen« (Mt 6,19-20).

3. Die schlimmste Armut ist, Gott nicht zu kennen. Daran erinnerte uns Papst Franziskus, als er in *Evangelii gaudium* schrieb: »Die schlimmste Diskriminierung, unter der die Armen leiden, ist der Mangel an geistlicher Zuwendung. Die riesige Mehrheit der Armen ist besonders offen für den Glauben; sie brauchen Gott und wir dürfen es nicht unterlassen, ihnen seine Freundschaft, seinen Segen, sein Wort, die Feier der Sakramente anzubieten und ihnen einen Weg des Wachstums und der Reifung im Glauben aufzuzeigen« (Nr. 200). Hier findet sich ein grundlegendes und ganz ursprüngliches Bewusstsein dafür, wie man in Gott seinen Schatz findet. Der Apostel Johannes betont nämlich: »Wenn jemand sagt: Ich liebe Gott!, aber seinen Bruder hasst, ist er ein Lügner. Denn wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht« (1 Joh 4,20).

Es ist eine Regel des Glaubens und ein Geheimnis der Hoffnung: Alle Güter dieser Erde, die materiellen Dinge, die Freuden der Welt, das wirtschaftliche Wohlergehen, so wichtig sie auch sein mögen, genügen nicht, um das Herz glücklich werden zu lassen. Reichtümer täuschen oft und führen zu dramatischen Situationen der Armut: vor allen, wenn man meint, Gott nicht zu brauchen und das eigene Leben unabhängig von ihm zu führen. Es kommen einem die Worte des heiligen Augustinus in den Sinn: »Setze deine ganze Hoffnung auf Gott: Fühle dich bedürftig nach ihm, um von ihm erfüllt zu werden. Ohne ihn wird dich alles, worüber du verfügst, nur noch leerer machen« (Enarr. in Ps. 85,3).

4. Die christliche Hoffnung, auf die das Wort Gottes verweist, ist eine Gewissheit auf dem Lebensweg, weil sie nicht von menschlicher Kraft abhängt, sondern vom Versprechen Gottes, der immer treu ist. Deshalb haben die Christen von Anfang an die Hoffnung mit dem Symbol des Ankers verbunden, der Stabilität und Sicherheit bietet. Die christliche Hoffnung ist wie ein Anker, der unser Herz an dem Versprechen Jesu festmacht, der uns durch seinen Tod und seine Auferstehung gerettet hat und wieder zu uns zurückkehren wird. Diese Hoffnung weist beständig auf den »neuen Himmel« und die »neue Erde« (2 Petr 3,13) als wahren Horizont des Lebens hin, wo das Dasein aller Geschöpfe seinen wirklichen Sinn finden wird, da unsere wahre Heimat im Himmel ist (vgl. Phil 3,20).

Daraus folgt, dass die Stadt Gottes uns für die Städte der Menschen in die Pflicht nimmt. Sie müssen bereits jetzt anfangen, ihr zu ähneln. Die Hoffnung, die von der Liebe Gottes getragen wird, die durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen worden ist (vgl. Röm 5,5), verwandelt das menschliche Herz in fruchtbaren Boden, auf dem die Liebe zum Leben der Welt gedeihen kann. Die Tradition der Kirche bekräftigt immer wieder diese Wechselbeziehung zwischen den drei theologischen Tugenden: Glaube,

Hoffnung und Liebe. Die Hoffnung erwächst aus dem Glauben, der sie nährt und trägt, und zwar auf dem Fundament der Liebe, die die Mutter aller Tugenden ist. Und die Liebe ist das, was wir heute, was wir jetzt brauchen. Sie ist kein Versprechen, sondern eine Wirklichkeit, auf die wir mit Freude und Verantwortung blicken: Sie bezieht uns mit ein und richtet unsere Entscheidungen auf das Gemeinwohl aus. Wem es hingegen an Liebe mangelt, dem fehlt nicht nur der Glaube und die Hoffnung, sondern der nimmt seinem Nächsten die Hoffnung.

5. Die biblische Aufforderung zur Hoffnung geht also mit der Pflicht einher, in der Geschichte die dementsprechende Verantwortung zu übernehmen, und zwar ohne zu zögern. Denn »die Liebe ist das größte soziale Gebot« (*Katechismus der Katholischen Kirche*, 1889). Armut hat strukturelle Ursachen, die angegangen und beseitigt werden müssen. Während dies geschieht, sind wir alle aufgerufen, neue Zeichen der Hoffnung zu schaffen, die von der christlichen Liebe zeugen, so wie es viele Heilige zu allen Zeiten getan haben. Krankenhäuser und Schulen zum Beispiel sind Einrichtungen, die geschaffen wurden, um die Unterstützung für die Schwächsten und Ausgegrenzten zum Ausdruck zu bringen. Sie sollten mittlerweile Teil der staatlichen Politik eines jeden Landes sein, doch Kriege und Ungleichheiten verhindern dies oft noch. Zu Zeichen der Hoffnung werden heute immer mehr Familien-Häuser, Wohngruppen für Minderjährige, Zentren des Zuhörens und der Aufnahme, Tafeln für Arme, Schlafsäle, Bildungsmöglichkeiten für alle: Dies sind viele Beispiele, oft versteckt, auf die wir vielleicht nicht achten, die aber so wichtig sind, um die Gleichgültigkeit abzuschütteln und zum Engagement in den verschiedenen Freiwilligendiensten anzuregen!

Die Armen sind keine Zusatzbeschäftigung für die Kirche, sondern vielmehr die am meisten geliebten Brüder und Schwestern, weil jeder von ihnen durch sein Leben und auch durch die Worte und die Weisheit, deren Träger er ist, dazu anregt, mit der Wahrheit des Evangeliums konkret in Berührung zu kommen. Deshalb will der *Welttag der Armen* unsere Gemeinschaften daran erinnern, dass die Armen im Mittelpunkt der gesamten Pastoral stehen. Nicht nur was ihren karitativen Aspekt betrifft, sondern auch hinsichtlich dessen, was die Kirche feiert und verkündet. Gott hat ihre Armut angenommen, um uns durch ihre Stimmen, ihre Geschichten und ihre Gesichter reich zu machen. Ausnahmslos alle Formen der Armut sind ein Aufruf, das Evangelium konkret zu leben und wirksame Zeichen der Hoffnung zu geben.

6. Dies ist die Einladung, die von der *Feier des Heiligen Jahres* ausgeht. Es ist kein Zufall, dass der *Welttag der Armen* gegen Ende dieses Gnadenjahres begangen wird. Wenn die Heilige Pforte geschlossen sein wird, dann werden wir die göttlichen Gaben, die im Laufe eines ganzen Jahres des Gebets, der Bekehrung und des Zeugnisses in unsere Hände gelegt wurden, hüten und weitergeben müssen. Die Armen sind keine Objekte unserer pastoralen Fürsorge, sondern kreative Subjekte, die uns herausfordern, immer neue Wege zu finden, das Evangelium heute zu leben. Angesichts immer neuer Wellen der Verarmung besteht die Gefahr, dass wir uns daran gewöhnen und resignieren. Wir begegnen jeden Tag armen oder verarmten Menschen und manchmal kann es passieren, dass wir selbst weniger haben, dass wir das verlieren, was uns einst sicher zu sein schien: eine Wohnung, ausreichend Nahrung für den Tag, Zugang zur Gesundheitsversorgung, ein gutes Bildungs- und Informationsniveau, Religions- und Meinungsfreiheit.

Wenn wir das Gemeinwohl fördern, gründet unsere soziale Verantwortung auf der schöpferischen Geste Gottes, der die Güter der Erde allen schenkt: Wie diese müssen auch die Früchte der menschlichen Arbeit allen gleichermaßen zugänglich sein. Den Armen zu helfen ist in der Tat eine Frage der Gerechtigkeit, noch bevor es eine Frage der Nächstenliebe ist. Wie der heilige Augustinus sagt: »Du gibst dem Hungrigen Brot, aber es wäre besser, niemand hätte Hunger, auch wenn dann niemand mehr da wäre, dem du geben könntest. Du gibst dem Nackten Kleidung, aber wie viel besser wäre es, wenn alle Kleidung hätten und es keine Not gäbe« (*Kommentar zu 1 Joh*, VIII, 5).

Ich hoffe daher, dass dieses Heilige Jahr zur Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung alter und neuer Formen der Armut sowie zu neuen Initiativen zur Unterstützung und Hilfe für die Ärmsten der Armen beitragen kann. Arbeit, Bildung, Wohnung und Gesundheit sind Voraussetzungen für eine Sicherheit, die wir niemals mit Waffen erreichen können. Ich begrüße die Initiativen, die es bereits gibt, und die Anstrengungen, die tagtäglich auf internationaler Ebene von einer großen Zahl von Männern und Frauen guten Willens unternommen werden.

Vertrauen wir uns der allerseligsten Jungfrau Maria an, der Trösterin der Betrübten, und stimmen wir zusammen mit ihr ein Lied der Hoffnung an, indem wir uns die Worte des *Te Deum* zu eigen machen: »*In Te, Domine, speravi, non confundar in aeternum* – Auf dich, o Herr, habe ich meine Hoffnung gesetzt. In Ewigkeit werde ich nicht zuschanden«.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2025, dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua, des Patrons der Armen

LEO PP. XIV.

Der Bischof von Fulda

Nr. 62

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verslossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstellen zu müssen – in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offengehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Fulda



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 63

Gesetz zur Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats Fulda

Die Sorge um eine effiziente Arbeit und eine transparente organisatorische Struktur der Diözesankurie, die den aktuellen und künftigen gesellschaftlichen und kirchlichen Herausforderungen gerecht werden sowie der diözesanen Gemeinschaft von Nutzen sein sollen, liegt der Neuordnung der Leitungsstrukturen des Bischöflichen Generalvikariats Fulda zugrunde.

Für eine ständige Weiterentwicklung des theologisch-pastoralen Profils des Bistums und seiner darauf aufbauenden Strategie, für die Ausprägung von Synodalität als der konstitutiven Dimension der Kirche sowie für die damit verbundenen administrativen und wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele ist eine aufeinander abgestimmte und leistungsstarke Verwaltung (vgl. c. 473 CIC) notwendig. Als eine Voraussetzung dafür soll künftig unter der Autorität des Bischofs ein Verwaltungsdirektor/eine Verwaltungsdirektorin dem Generalvikar im Bereich der ausführenden Gewalt zur Seite stehen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Das Bischöfliche Generalvikariat und seine Leitungsorgane

- (1) Die Bischöfliche Kurie besteht aus dem Bischöflichen Generalvikariat und dem Offizialat, dem Bischofsvikar/den Bischofsvikaren für die ihm/ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, dem Amt des Kanzlers/der Kanzlerin, dem Amt des Diözesanökonomen/der Diözesanökonomin sowie der Prüfungsstelle „Revision im Bistum Fulda“.
- (2) Das Bischöfliche Generalvikariat übernimmt als kirchliche Verwaltungsbehörde unter der Autorität des Bischofs die Erledigung von Aufgaben und Angelegenheiten im Bereich der ausführenden Gewalt. Davon sind Aufgaben und Angelegenheiten ausgenommen, die sich der Bischof zur eigenen Erledigung vorbehält. Darüber hinaus unterstützt es den Bischof bei der Leitung des Bistums Fulda im Bereich der gesetzgebenden Gewalt.

- (3) Die Leitungsorgane des Bischöflichen Generalvikariats sind
- a) der Generalvikar und
 - b) der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin.
- (4) Alle Mitarbeitenden der Bischöflichen Kurie, allen voran die Leitungsverantwortlichen und Führungskräfte, arbeiten im Interesse des Bistums vertrauensvoll und professionell zusammen und verhalten sich loyal und kooperativ. Dazu gehört insbesondere der wechselseitige Austausch von maßgeblichen Informationen zu den einzelnen Aufgabenbereichen, dies in dringlichen Fällen auch außerhalb turnusmäßiger Zusammenkünfte.

Zweiter Teil: Der Generalvikar

§ 2 Aufgabenprofil und Grundsätze der Aufgabenzuordnung

- (1) Der Generalvikar trägt im Rahmen des gesamtkirchlichen Rechts und der vom Bischof erteilten Spezialmandate in erster Linie Verantwortung für die künftige theologisch-pastorale Ausrichtung kirchlichen Verwaltungshandelns für den Bereich des gesamten Bistums.
- (2) Dem Generalvikar obliegen als eigener Aufgaben- und Verantwortungsbereich insbesondere
1. gemeinsam mit dem Bischof die Festlegung der strategischen Zielvorgaben für das pastorale und administrative Handeln des Bischöflichen Generalvikariats,
 2. die Koordination der Umsetzung dieser Zielvorgaben gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin,
 3. diejenigen Aufgaben, Verwaltungsakte und Handlungen,
 - a) die aufgrund ihres unmittelbaren sakramentalen Inhalts oder Bezugs einem Priester vorbehalten sind,
 - b) die einen unmittelbaren sakramentalen oder gottesdienstlichen Bezug haben,
 - c) die die Organisation und theologisch-pastorale Strukturierung der territorialen und kategorialen Orte der Pastoral im Bistum betreffen,
 4. der Erlass kirchlicher Verwaltungsakte und Dekrete, insbesondere die Erteilung von Dispensen,
 5. unmittelbar statusbegründende oder statusändernde Personalangelegenheiten für alle Kleriker und Laien im pastoralen Dienst, sofern sie nicht dem Bischof vorbehalten sind,
 6. die Aufgaben des Moderator curiae gemäß seiner jeweiligen Ernennungsurkunde (vgl. c. 473 § 2 CIC) unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin,
 7. die Personalangelegenheiten des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin und die dienstliche Aufsicht über ihn/sie,
 8. die Repräsentanz des Bistums vor allem gegenüber der Öffentlichkeit im Rahmen seines Aufgaben- und Verantwortungsbereichs.

Dritter Teil: Der Verwaltungsdirektor/Die Verwaltungsdirektorin

§ 3 Errichtung, Besetzung und Status

Das Amt des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin wird gemäß cc. 145, 148 CIC im Bischöflichen Generalvikariat errichtet und ist unter Beachtung der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin ist leitender Mitarbeiter/leitende Mitarbeiterin.

§ 4 Stabilität

Amt und Besetzung des Amtes des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin bleiben von einer Vakanz (vgl. cc. 416-430 CIC) oder Behinderung (cc. 412-415 CIC) des Bischöflichen Stuhles unberührt.

§ 5 Aufgabenprofil und Grundsätze der Aufgabenzuordnung

- (1) Aufgrund der dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin vom Bischof delegierten Gewalt leitet der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin die Verwaltungstätigkeit des Bischöflichen Generalvikariats in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und auf Grundlage der vom Bischof übertragenen Befugnisse gemeinsam mit dem Generalvikar im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Befugnisse. Dabei sorgt er/sie für eine ordnungsgemäße, regelkonforme, effiziente und transparente Durchführung der Verwaltungsabläufe und Entwicklungsprozesse unter Berücksichtigung der nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 festgelegten Schwerpunkte des Bischofs und des Generalvikars in Hinblick auf die theologisch-pastorale Ausrichtung des diözesanen Handelns.
- (2) Insbesondere obliegen dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin
 1. die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Bischöflichen Generalvikariats mit Ausnahme des Verantwortungsbereichs des Generalvikars,
 2. der wechselseitige Austausch mit dem Bischof und dem Generalvikar über die das Handeln des Bischöflichen Generalvikariats bestimmenden Grundsätze, Strategien sowie Frage- und Problemstellungen in administrativer Hinsicht,
 3. die Umsetzung der vom Bischof oder Generalvikar festgelegten Ziele und Strategien des diözesanen Verwaltungshandelns,
 4. die Koordination des Zusammenwirkens der einzelnen Einheiten des Bischöflichen Generalvikariats,
 5. die fachliche und disziplinarische Führung der Verantwortlichen der ihm/ihr unmittelbar nachgeordneten Einheiten des Bischöflichen Generalvikariats mit Ausnahme der in § 11 genannten Ämter,
 6. die Festlegung administrativer Standards für die Bischöfliche Kurie, einschließlich der Zuständigkeitsbereiche der in § 11 genannten Ämter, jedoch mit Ausnahme des Zuständigkeitsbereichs des Offizials, sowie
 7. die Kommunikation und Repräsentanz des Bischöflichen Generalvikariats nach innen und außen im Rahmen seines/ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereichs.
- (3) Soweit innerhalb der Bischöflichen Kurie bestimmte Angelegenheiten einem Bischofsvikar zugewiesen werden, sind diese dem Aufgabenbereich des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin entzogen. Der Verwaltungsdirektor/Die Verwaltungsdirektorin bleibt indes zur Festlegung von Standards für die Verwaltung und die Einhaltung der Wirtschaftlichkeit auch insoweit berechtigt.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin bleiben durch eine Bestellung des Moderator curiae unberührt.

Vierter Teil: Verhältnis der Zusammenarbeit, Vertretung/Vertreter, Kollisionsregelung

§ 6 Vertretung des Bistums

- (1) Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin vertreten je einzeln das Bistum rechtsgeschäftlich unter Beachtung etwa bestehender Zustimmungs- und Anhörungsvorbehalte des gesamt- oder teilkirchlichen Rechts. Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen sie von dieser

Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs, wie er festgelegt wurde, Gebrauch machen.

- (2) Der Generalvikar vertritt das Bistum in diözesanen und überdiözesanen Gremien, soweit deren Aufgaben nicht in einem engen Zusammenhang mit denjenigen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin stehen.
- (3) Der Verwaltungsdirektor/Die Verwaltungsdirektorin vertritt das Bistum in diözesanen und überdiözesanen Gremien, soweit deren Aufgaben in einem engen Zusammenhang mit denjenigen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin stehen. Er/Sie führt insbesondere in Vertretung des Bischofs den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat.

§ 7 Vertretung des Generalvikars

Im Falle der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars wird dieser im Hinblick auf diejenigen Aufgaben, die einem Priester vorbehalten sind (vgl. § 2 Abs. 2 Ziff. 3a und 3b), durch einen Priester vertreten, den der Bischof frei ernennt (vgl. c. 477 § 2 CIC). Für alle anderen Aufgaben übernimmt der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin die Vertretung des Generalvikars. Sollte auch der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin abwesend oder verhindert sein, erfolgt die Vertretung durch einen/eine von ihm/ihr mit Zustimmung des Generalvikars zu bestellenden Leiter/bestellende Leiterin einer ihm/ihr unmittelbar nachgeordneten Einheit des Bischöflichen Generalvikariats.

§ 8 Vertretung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin

Im Falle der Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin wird dieser/diese durch den Generalvikar vertreten. Sollte auch der Generalvikar verhindert oder abwesend sein, übernimmt die Vertretung eine Person, die gemäß § 7 als Vertretung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin ernannt wurde.

§ 9 Verhältnis zum Bischof

- (1) Der Generalvikar steht dem Bischof bei der Leitung der ganzen Diözese gemäß dem gesamtkirchlichen Recht zur Seite.
- (2) Generalvikar und Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin dürfen niemals gegen den Willen und die Absicht des Bischofs handeln. Sie sind verpflichtet, den Bischof regelmäßig über alle wesentlichen Amtsgeschäfte zu informieren, unabhängig davon, ob sie noch zu erledigen oder bereits erledigt sind (vgl. c. 480 CIC). In der Regel finden diese Besprechungen gemeinsam zwischen Bischof, Generalvikar und Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin statt. Auf Wunsch und mit Zustimmung des Bischofs kann die Unterrichtung durch den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin in Einzelfällen auch allein gegenüber dem Generalvikar erfolgen.

§ 10 Verhältnis und Kollisionsregelungen

- (1) Der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin arbeiten vertrauensvoll, sich wechselseitig unterstützend und kommunikativ zusammen.

- (2) Zur Abstimmung, Sicherstellung und Verbesserung der Arbeitsabläufe vereinbaren Bischof, Generalvikar und Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin regelmäßig stattfindende, gemeinsame Treffen.
- (3) Im Falle unterschiedlicher Ansichten streben der Generalvikar und der Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin eine einvernehmliche Lösung für mögliche oder erforderliche Maßnahmen des Bischöflichen Generalvikariats an. Erzielen sie keine Einigung, entscheidet der Bischof.
- (4) Der Bischof kann den Generalvikar aus wichtigem Grund mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Befugnisse beauftragen, die durch den Bischof in Bezug auf den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin aufgrund der Delegation übertragen wurden. Diese Beauftragung kann generell, teilweise oder für Einzelfälle erfolgen und jederzeit geändert oder widerrufen werden. Der Verwaltungsdirektor/Die Verwaltungsdirektorin ist über jede Beauftragung, jede Änderung oder jeden Widerruf umgehend zu informieren.
- (5) Bei dringendem Handlungsbedarf, der andernfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für das Bistum Fulda mit sich bringen könnte, kann der Generalvikar auch ohne vorherige Abstimmung und gegen den Willen des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin handeln. Der Verwaltungsdirektor/Die Verwaltungsdirektorin ist in solchen Fällen sofort zu informieren.
- (6) Die Umsetzung dieser verbindlichen Grundsätze ist im Rahmen einer von Generalvikar und Verwaltungsdirektor/Verwaltungsdirektorin abzustimmenden Geschäftsverteilung zu dokumentieren. Die Geschäftsverteilung bedarf der Zustimmung des Bischofs; dies gilt auch für wesentliche Änderungen.

Fünfter Teil: Weitere Kurienämter

§ 11 Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse

Die Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des Diözesanökonoms/der Diözesanökonomin, des Kanzlers/der Kanzlerin, des Offizials sowie der Prüfstelle „Revision im Bistum Fulda“ bleiben unberührt, soweit sie in Ausübung der jeweiligen Ämter handeln. Sofern sie als Leitungen einzelner administrativer Bereiche des Bischöflichen Generalvikariats tätig sind, unterstehen sie dem Verwaltungsdirektor/der Verwaltungsdirektorin.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren insbesondere diejenigen Bestimmungen diözesanen Rechts, die diesem Gesetz widersprechen, ihre Gültigkeit.

§ 13 Übergangsbestimmung

Sofern das Amt des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin nicht besetzt ist, obliegen die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin dem Generalvikar.

§ 14 Evaluierung

Die Umsetzung dieses Gesetzes ist ein Jahr nach Besetzung des Amtes des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin zu evaluieren.

Fulda, den 30.06.2025



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 64 Allgemeindekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang zu wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die hiermit für die Diözese Fulda in Kraft gesetzt wird.

Art. 1 Grundlagen

- (1) Der Wille des Gründers, das Gründungscharisma und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).
- (2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).
- (3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, mithin deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln), gegebenenfalls deren soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).
- (3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
 1. das Recht, sich frei, d. h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
 2. das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen der Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
 3. das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
 4. das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
 5. das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), das beinhaltet, dass ein Mitglied oder Interessent zu Auskünften, die das forum internum betreffen, in keiner Weise verpflichtet werden kann;
 6. das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
 7. das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).

- (4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 § 2 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.
- (5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.
- (6) Jede Geistliche Gemeinschaft ist eingeladen, sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einzubringen. Im Rahmen ihrer Rechte gemäß c. 529 § 2 CIC soll sie pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen mit dem zuständigen Pfarrer abstimmen. Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.
- (7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Hauptniederlassung bzw. ihres Sitzes) geltenden Fassung:
 - Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
 - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
 - Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3

Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitz, Stellvertretender Vorsitz) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.
- (2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).
- (3) Leitungsämter gemäß Abs. 1 dürfen nur zwei aufeinander folgende Amtsperioden sowie maximal zehn Jahre ausgeübt werden. Jede darüber hinausgehende Amtsübertragung kann nur unter sinngemäßer Anwendung der Normen über die Wahlbitte (Postulation) gem. c. 180 bis 183 CIC erfolgen; hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten (vgl. c. 181 CIC) sowie der Zulassung durch den Diözesanbischof.
- (4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4**Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 394 CIC).
- (3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).
- (4) Kirchen und Kapellen Geistlicher Gemeinschaften, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht und dem Visitationsrecht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen.

Art. 5**Übergangsvorschriften**

- (1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekrets dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieses Dekrets Ordnung innerhalb von zwei Jahren nach dessen Inkrafttreten rechtswirksam in ihre Statuten beziehungsweise Satzung aufzunehmen.

Fulda, den 23. Juli 2025



+ *M. Gerber*

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 65

Änderung der Betreuungsvertragsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden im Bistum Fulda

Aufgrund eines redaktionellen Versehens war die vorangegangene Veröffentlichung der geänderten Betreuungsvertragsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden im Bistum Fulda (K. A. 2025, Nr. 56) unvollständig und wird wie folgt ergänzt:

Geschäftsanweisung

1. Beim Abschluss neuer Betreuungsverträge mit den Eltern/Sorgeberechtigten sind die nachstehenden **Betreuungsvertragsbedingungen (siehe Anlage 1)** zu verwenden.

2. Für die **Kindertageseinrichtungen im hessischen Teil des Bistums** (Geltungsbereich des HKJGB) ist durch Beschluss des Verwaltungsrats eine **Elternbeiratsordnung nach untenstehendem Muster (siehe Anlage 2)** zu erlassen. Bei Bedarf kann der Verwaltungsrat Änderungen am Mustertext vornehmen, um diese auf die Verhältnisse vor Ort anzupassen. Sofern inhaltliche Anpassungen des Mustertextes erfolgen, ist die Elternbeiratsordnung dem Dezernat Katholische Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis einzureichen.

Die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (insbes. Anhörungsrecht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) sind zu beachten.

Die beigefügte Muster-Elternbeiratsordnung gilt **nicht für die Kindertageseinrichtungen im thüringischen Teil des Bistums**. Hier ergeben sich die näheren Bestimmungen zum Elternbeirat bereits unmittelbar aus dem Gesetz (§ 12 ThürKigaG).

3. Die Verpflichtungen aus vorstehenden Ziffern 1 und 2 gelten gemäß § 19 KVVG als Geschäftsanweisung für den Verwaltungsrat.

Fulda, 07.07.2025

Dr. Martin Stanke
Generalvikar

Anlage 1
Betreuungsvertragsbedingungen und Datenschutzhinweise
für Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Fulda

-Stempel der Kindertageseinrichtung-
(Träger u. Verantwortlicher i.S.d. KDG)

-Stempel der Kath. Kirchengemeinde -

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Sie haben sich dafür entschieden, dass Ihr Kind unsere katholische Kindertageseinrichtung besucht. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und freuen uns auf die bevorstehende Zeit mit Ihnen und Ihrem Kind.

Ziel unserer Arbeit ist, Sie in Ihrer verantwortungsvollen Erziehungsaufgabe zu unterstützen und zu begleiten. In unserer Kindertageseinrichtung soll Ihr Kind für einen Teil des Tages gut aufgehoben sein und froh und glücklich leben können. Es soll hier einen Ort vorfinden, wo es in der Lage ist, gemäß seiner Persönlichkeit Schritt für Schritt zu mehr Selbständigkeit zu gelangen. Ihr Kind hat die Möglichkeit, in einer Kindergruppe gemeinsam mit anderen zu spielen und neue Erfahrungen zu machen. Unser Angebot umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Die Umsetzung des Angebotes, die Ziele und die konkrete Ausgestaltung der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit sind der Konzeption der Einrichtung zu entnehmen.

Das Zusammenleben in einer katholischen Kindertageseinrichtung bezieht sich auf ein am christlichen Glauben orientiertes Verständnis von Mensch und Welt. Deshalb vermitteln wir den Kindern auch in kindgemäßer Form Zugänge zur Botschaft Jesu. Achtung und Toleranz vor dem Glauben und der Überzeugung anderer sind ebenfalls Inhalt unserer christlichen Erziehung.

Wir wissen, dass Erziehung dann besser gelingen kann, wenn eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Sorgeberechtigte und der Kindertageseinrichtung gegeben ist. Wir freuen uns deshalb auf eine offene und vertrauensvolle Kommunikation, Ihr aktives Mittun und auf eine gute Zusammenarbeit. Wir bitten Sie daher, sich bei auftretenden Fragen vertrauensvoll an uns zu wenden, Gesprächsbedarf zu signalisieren und unsere Gesprächsangebote wahrzunehmen.

Der den nachfolgenden Betreuungsvertragsbedingungen beiliegende Betreuungsvertrag ist von Seiten des Trägers Grundlage für die Aufnahme Ihres Kindes in unsere Kindertageseinrichtung. Ohne wirksame Vereinbarung über die darin niedergelegten Betreuungsvertragsbedingungen ist eine Aufnahme nicht möglich.

Wir bitten Sie daher als Sorgeberechtigte, diesen Vertrag zu unterzeichnen und mit den übrigen Aufnahmeunterlagen (Ziffer 1.5 der Betreuungsvertragsbedingungen) an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchengemeinde

BETREUUNGSVERTRAGSBEDINGUNGEN

Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Vertragspartner die folgenden Betreuungsvertragsbedingungen als verbindlich an. Vertragspartner des Trägers sind die unterzeichnenden Eltern, soweit nicht die Personen- und/oder Vermögenssorge für das Kind einer oder mehreren anderen Personen übertragen ist (nachfolgend: „Sorgeberechtigte“ genannt).

1. AUFNAHMEBEDINGUNGEN / BETREUUNGSDAUER

- 1.1 Die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung erfolgt bei Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach Entscheidung des Trägers und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung. Die Betreuungsaufgaben in der Einrichtung werden nach der jeweils geltenden pädagogischen Konzeption des Trägers unter Beachtung der bindenden gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen.
- 1.2 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung finden Kinder gemäß der in der amtlichen Betriebserlaubnis festgelegten Zweckbestimmung der Einrichtung. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch das zuständige Jugendamt möglich.
- 1.3 Das Aufnahmeverfahren für die Kinder wird im Namen und Auftrag des Trägers durch die Leitung der Einrichtung durchgeführt. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger festgelegt. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch das Vertretungsorgan des Trägers.
- 1.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Leitung, pädagogischen Fachkräften, Sorgeberechtigten) sowie den erforderlichen sozialen Diensten (Frühförderstelle, Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Therapeuten etc.). Im Einzelfall kann eine Probezeit oder eine stufenweise Eingewöhnungszeit von beiden Vertragsparteien im Aufnahmevertrag vereinbart werden.
- 1.5 Folgende schriftliche Unterlagen sind mindestens 14 Tage bis zum Tage der Aufnahme vorzulegen:
 - der vollständig ausgefüllte Aufnahmebogen
 - der von den Sorgeberechtigten rechtsverbindlich unterzeichnete Betreuungsvertrag,
 - eine ärztliche Bescheinigung, die mindestens die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Angaben (insbes. zu Impfberatung und Impfstatus des Kindes) enthält. Hierzu soll das entsprechende Formular des Bistums verwendet werden. Die Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein
 - Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Kostenübernahme vom Amt für das Betreuungsgeld und/oder für die Mittagsverpflegung
 - ggf. weitere Einverständniserklärungen (Abholung, Veröffentlichung auf Bild und Film, Verzehren von mitgebrachten Speisen)
- 1.6 Die Eingewöhnung des Kindes erfolgt entsprechend dem Eingewöhnungskonzept der Einrichtung unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung des Kindes. Damit verbunden ist eine

stufenweise Erweiterung des Betreuungsumfanges. Eine Begleitung des Kindes durch eine ihm vertraute Person ist von den Sorgeberechtigten sicherzustellen. Die Eingewöhnung erfolgt mit dem vereinbarten Aufnahmetag und wird in enger Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften gestaltet.

- 1.7 Sind Kinder ab dem 3. Lebensjahr (Ü3-Kinder) ausschließlich für den Zeitraum (von 3 Jahren) bis zum Schuleintritt aufgenommen, so ist es bei einer Rückstellung eines schulpflichtigen Kindes vom Schulbesuch notwendig, eine neue Vereinbarung über den Weiterbesuch der Einrichtung zu schließen. Die verbindliche Anmeldung muss in diesem Fall unverzüglich erfolgen, sobald den Sorgeberechtigten die Mitteilung über die Rückstellung vorliegt, spätestens jedoch bis zum 31. Mai des Jahres. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Kinder nach Übertritt in die Schule eine weitere Betreuung außerhalb der Schulzeit in der Einrichtung in Anspruch nehmen sollen.
- 1.8 Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres in die Einrichtung aufgenommen wurden (U3-Kinder), gilt der Vertrag bis zur Einschulung, soweit ihnen ein Platz in einer altersgemischten Gruppe oder in einer Regelgruppe für über 3-jährige Kinder angeboten wird. Sofern dies nicht der Fall ist, endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, spätestens jedoch zu einem von der Leitung der Einrichtung festgesetztem Termin. Er kann im Übrigen jederzeit nach den vereinbarten Regelungen (Ziff. 7) gekündigt werden.
- 1.9 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der elterlichen Sorge umgehend schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Anschrift sowie der Telefonnummern, unter denen die Sorgeberechtigten zu erreichen sind, müssen ebenfalls umgehend mitgeteilt werden.
- 1.10 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, mit dem Träger und seinem Personal respektvoll und mit gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenzuarbeiten.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.
- 2.2 Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, ist die Kindertageseinrichtung bereits am ersten Fehltag unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten / Ferien geöffnet.
- 2.4 Ferientermine werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Kalenderjahres mitgeteilt.
- 2.5 Wird für die Ferien eine zusätzliche Betreuung benötigt, so verweist die Einrichtungsleitung auf ggf. bestehende entsprechende Angebote, die in der eigenen oder einer benachbarten Einrichtung eingerichtet sind. Die zusätzliche Ferienbetreuung ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der Festlegung des anbietenden Trägers.
- 2.6 Die Kindertageseinrichtung kann bei Fort-/ Weiterbildungsveranstaltungen, pädagogischen Tagen, Betriebsausflug und Dienstbesprechungen geschlossen werden. Die Schließung der Kindertageseinrichtung hat keine Auswirkung auf das Betreuungsgeld. Falls es sich als erforderlich erweist und umsetzbar ist, wird in dieser Zeit ein Notdienst eingerichtet. Die Sorgeberechtigten erhalten rechtzeitig eine entsprechende Mitteilung.

- 2.7 Der Träger ist berechtigt, die Tageseinrichtung aus wichtigem Grund zeitweilig zu schließen oder das Betreuungsangebot einzuschränken. Diese Maßnahmen haben keine Auswirkung auf das Betreuungsgeld. Ein wichtiger Grund liegt insbes. vor bei nicht ausreichendem Personal oder falls aufgrund anderer Ursachen die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann, weiterhin bei ansteckenden Krankheiten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie aus zwingenden dienstlichen Gründen. Die Sorgeberechtigten sind jeweils unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer zu benachrichtigen.
- 2.8 Über die in der Regel turnusmäßigen jährlichen Entwicklungsgespräche hinaus, können weitere Sprechzeiten mit der Leitung der Einrichtung und / oder den pädagogischen Fachkräften vereinbart werden.

3. AUFSICHT

- 3.1 Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme der Kinder durch die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Sorgeberechtigten oder dessen Beauftragten im Sinne von Ziff. 3.3. Nach Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, dies gilt auch für einen weiteren Aufenthalt in der Einrichtung oder auf dem Grundstück. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- 3.2 Bei selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten des Kindes, insbes. bei körperlichen Angriffen auf andere Personen, kann eine hinreichende Aufsicht durch die pädagogischen Fachkräfte nicht gewährleistet werden. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten ihr Kind auf Verlangen unverzüglich abzuholen.
- 3.3 Außer den Sorgeberechtigten dürfen andere Personen Kinder von der Einrichtung nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Sorgeberechtigten dazu vorliegt. Die abholberechtigte Person muss volljährig sein, soweit keine Ausnahmen schriftlich mit dem Träger abgestimmt sind. Die Erlaubnis kann auch von einem Sorgeberechtigten unterzeichnet sein, wenn die Voraussetzungen der wirksamen Vertretung des anderen Sorgeberechtigten nach § 1629 BGB vorliegen.
- 3.4 Wenn Kinder vorzeitig nach Hause gehen sollen, sind diese abzuholen; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Kinder im Vorschulalter sind ebenfalls grundsätzlich abzuholen, auch wenn sie bereits das sechste Lebensjahr vollendet haben. Für Kinder im Schulalter, die ohne Begleitung nach Hause gehen sollen, ist eine schriftliche Erklärung notwendig, dass mit Verlassen des Grundstücks der Kindertageseinrichtung die Verantwortung und Aufsichtspflichten von den Sorgeberechtigten übernommen werden. Träger und das Personal des Trägers sind in diesem Fall von der Haftung freigestellt.
- 3.5 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Sorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

4. VERSICHERUNG, HAFTUNG

- 4.1 Die Kinder sind nach § 2 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII), gegen Unfall versichert:
- auf direktem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht jedoch nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden und die Gewährung von Schmerzensgeld.
- 4.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zu der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 4.3 Die Haftung des Trägers ist auf den Umfang beschränkt, der durch den vorgenannten Versicherungsschutz umschrieben ist, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Personen gehandelt wurde, die dem Träger zuzurechnen sind.

5. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 5.1 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Auftreten von ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sowie bei einer Verlausung sind die Kinder im Interesse aller die Tageseinrichtung besuchenden Personen zu Hause zu behalten. Die Leitung kann den Besuch eines kranken Kindes untersagen. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Betreuungszeit haben die Sorgeberechtigten ihr Kind auf Verlangen unverzüglich abzuholen.
- 5.2 Für die Regelung in Krankheitsfällen, insbesondere auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) einschließlich der hierzu erlassenen Bestimmungen für den Besuch bzw. die Wiederaufnahme maßgebend.
- 5.3 In den in § 34 IfSG genannten Fällen dürfen Kinder und sonstige Personen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen bzw. müssen die im Gesetz hierfür genannten Voraussetzungen beachten. Die Leitung der Einrichtung kann bei Vorliegen entsprechender Symptome eine ärztliche Bescheinigung (Attest) zum Nachweis dafür verlangen, dass kein Ausschlussgrund besteht. Hierfür entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- 5.4 Der Träger und die pädagogischen Fachkräfte können im Einzelfall nur dann einem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung Medikamente verabreichen, wenn die Sorgeberechtigten eine (von der kirchlichen Aufsicht freigegebene) Haftungsfreistellungserklärung für Träger und Fachkräfte unterzeichnet haben und nach dieser Erklärung die Art und Weise der Verabreichung durch eine ärztliche Anweisung geregelt ist. Außerdem muss die Verabreichung für die i. d. R. medizinisch nicht ausgebildeten pädagogischen Fachkräfte im Sinne von Ziffer 7.4 leistbar und zumutbar sein.
- 5.5 Ein entsprechendes Formular hierzu erhalten Sie bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- 5.6 Besonderheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes sowie allergische

Reaktionen und Lebensmittelunverträglichkeiten sind im auszufüllenden Aufnahmebogen anzugeben. Es besteht kein Anspruch, dass bestehende Lebensmittelunverträglichkeiten vom beauftragten Caterer zu berücksichtigen sind.

6. BETREUUNGSGELD

- 6.1 Das Betreuungsgeld wird monatlich erhoben. Der jeweils gültige monatliche Beitragssatz ergibt sich aus der schriftlichen Mitteilung des Trägers oder der Kindertageseinrichtung. Nachträgliche Beitragsanpassungen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten. Für den Fall, dass die Zustimmung nicht erteilt wird, behält sich der Träger die Kündigung des Vertrages vor. Das Betreuungsgeld trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung bei (Personal- und Sachkosten). Es ist während des ganzen Kitajahres, auch in den Ferien, Krankheitszeiten und sonstigen Fehlzeiten zu entrichten. Die in Ziff. 2 u. 5 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien ebenfalls nicht von der Beitragspflicht, auch nicht anteilig. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, ist das Betreuungsgeld für den gesamten Monat zu entrichten.
- 6.2 Das Betreuungsgeld ist bis spätestens zum 15. des laufenden Monats auf das mitgeteilte Konto zu entrichten. Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, ist die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr erforderlich. Auf Anforderung des Trägers sind die jeweils gültigen Kontodaten der Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Teilnahme an einem Beitragseinzugs- bzw. Dauerauftragsverfahren nach Wahl des Trägers kann nur verweigert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Sorgeberechtigten verzichten, sofern rechtlich zulässig, bei SEPA-Lastschriften auf die Vorabankündigung (sog. Pre-Notification). Die Fälligkeiten der regelmäßigen Beiträge werden per Aushang oder in der üblichen Form bekannt gegeben. Anderenfalls erfolgt bei Zahlung durch SEPA- Lastschriften die Vorabankündigung (sog. Pre-Notification) spätestens einen Werktag vor der Belastungsbuchung.
- 6.3 Die Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen sowie die Kosten für Getränke sind nicht im Betreuungsgeld enthalten und werden monatlich (zusätzlich gesondert) berechnet.
- 6.4 In Härtefällen kann unter den Voraussetzungen des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der §§ 82 ff. Sozialgesetzbuch XII eine Ermäßigung oder Übernahme des Betreuungsgeldes beim Jugendamt oder Sozialamt beantragt werden. Ggf. kann die Leitung hierzu Auskunft erteilen. Folgeanträge sind von den Sorgeberechtigten rechtzeitig zu stellen. Wird eine Kostenübernahme abgelehnt, muss von den Sorgeberechtigten umgehend eine Einzugsermächtigung oder ein Dauerauftrag entsprechend Ziff. 1.5 vorgelegt werden.
- 6.5 Die Sorgeberechtigten werden auf Anforderung des Trägers die Ansprüche gegen den jeweiligen Sozialhilfeträger auf Beitragsübernahme (Ziff. 6.5) durch entsprechende Erklärung (in der Regel im Betreuungsvertrag) an den Träger der Kindertageseinrichtung zur direkten Einziehung abtreten.

7. ABMELDUNG / KÜNDIGUNG

- 7.1 Bei Kündigung des Betreuungsvertrages gilt das Kind mit Ablauf der Kündigungsfrist als abgemeldet. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen nur zum 31.3., 31.7. und 30.11. eines jeden Jahres zulässig. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Kündigung zum nächstmöglichen Termin wirksam.
- 7.2 Das Betreuungsgeld ist so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

- 7.3 Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungswechsel, mehrmonatige schwere Erkrankung) ist eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des Kalendermonats zulässig.
- 7.4 Der Träger kann den Betreuungsvertrag des Weiteren mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalendermonats kündigen, wenn:
- das Kind ohne Angabe von Gründen länger als 5 zusammenhängende Tage oder mehr als 10 Tage während eines Zeitraums von 4 Wochen fehlt,
 - das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung nach der vorhandenen sachlichen oder fachlich personellen Ausstattung nicht leisten kann,
 - nicht absehbar ist, wann bei einer Krankheit nach Ziff. 5 ein gefahrloser Besuch der Einrichtung wieder möglich sein wird,
 - die Sorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - insbesondere wenn die Sorgeberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung des Betreuungsgeldes im Verzug sind,
 - die Sorgeberechtigten in Kenntnis der vor Vertragsschluss bekannt gemachten Ziele des Trägers trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf eine mögliche Kündigung des Betreuungsvertrages der Arbeit der Einrichtung entgegenwirken oder
 - die Stadt/Gemeinde etwa durch finanzielle Förderbedingungen verbindliche Vorgaben für die Aufnahme oder den Verbleib von Kindern in der Einrichtung macht.
- 7.5 Die Regelungen zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 7.6 Die Kündigung muss schriftlich oder zu Protokoll der Leitung erfolgen. Die Kündigung des Trägers bedarf ebenfalls der Schriftform. Für den Zugang der Kündigung sowie vorheriger Mahnungen genügt der Zugang bei einem der beiden sorgeberechtigten Vertragspartner.
- 7.7 Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Kündigung erforderlich. Die Sorgeberechtigten haben die Leitung unverzüglich zu informieren, sobald ihnen der Einschulungstermin bekannt gemacht wurde. Der Vertrag endet in diesem Fall zum 31. Juli. Sollte die Einschulung erst im August oder September des Jahres erfolgen, ist eine Verlängerung des Betreuungsvertrages, soweit Plätze vorhanden sind, schriftlich zu vereinbaren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall von den Sorgeberechtigten zu tragen, sofern keine anderweitige Erstattung erfolgt.
- 8. VERMEIDUNG VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8a SGB VIII, DATENSCHUTZ IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERTRAGSVERHÄLTNIS**
- 8.1 Träger, Leitung und Mitarbeitende der Einrichtung werden im Rahmen der sich aus § 8a SGB VIII ergebenden Mitwirkung am Schutzauftrag zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung auch in Bezug auf das nach diesem Vertrag aufgenommene Kind und die eigene Person die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen prüfen und gegebenenfalls durchführen.
- 8.2 Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, an den vom Träger nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.
- 8.3 Personenbezogene Daten und Erkenntnisse, die sich aus der Prüfung oder Durchführung von

Maßnahmen gemäß dem Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ergeben, werden bei Vorliegen der hierfür geltenden Voraussetzungen an das zuständige Jugendamt oder die sonstigen zuständigen staatlichen Stellen weitergegeben. Dies erfolgt im Schutzinteresse des Kindes und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- 8.4 Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mithilfe elektronischer Systeme (auch Daten zur Entwicklung des Kindes). Nähere Informationen über die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung personenbezogener Daten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen für Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Fulda, die den Sorgeberechtigten gesondert zur Verfügung gestellt werden.

9. ELTERNBEIRAT

- 9.1 In der Kindertageseinrichtung wird in Elternbeirat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gebildet. Dieser vertritt die Interessen der Kinder und der Sorgeberechtigten und fördert die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung und dem Elternhaus.
- 9.2 Näheres ist im Geltungsbereich des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) in der Elternbeiratsordnung des Trägers geregelt (§ 27 Abs. 4 HKJGB), die den Sorgeberechtigten zusammen mit den Betreuungsvertragsbedingungen zur Verfügung gestellt und durch Vertragsunterzeichnung anerkannt wird. Im Geltungsbereich des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) gelten für den Elternbeirat die Bestimmungen des § 12 ThürKigaG.

Fulda, 05. Juni 2025

Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Betriebliche Datenschutzstelle

Stand April 2025

Datenschutzhinweise für Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Fulda

Die folgenden Datenschutzhinweise geben Ihnen einen Überblick darüber, wie Ihre Daten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erhoben, weiterverarbeitet und genutzt werden. Diese Hinweise werden durch zusätzliche Informationen des jeweiligen Trägers ergänzt, die auf besondere Umstände, Verfahren und Zwecke eingehen. Wenn der Träger oder die Einrichtung für bestimmte Zwecke eine Zustimmung von den Sorgeberechtigten einholt, entfällt ein nochmalige Datenschutzhinweise, soweit sie mit dem nachfolgenden Text bereits gegeben wurde (§ 15 Abs. 4 KDG). Wir teilen Ihnen außerdem mit, welche Rechte sie haben und welche gesetzlichen Regelungen für den Träger der Kindertageseinrichtungen gelten. Für die Katholische Kirche im Bistum Fulda und deren verschiedene Organisationen gilt das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG). Dieses Gesetz können Sie unter dem entsprechenden Suchbegriff auf der Homepage des Bistums Fulda finden.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die jeweilige Kirchengemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung

- vertreten durch den Verwaltungsrat -
mit Adresse des zugehörigen Pfarrbüros.

Die Adress- und Kontaktdaten sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

Der Betriebliche Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

Datenschutzbeauftragter der Kirchengemeinden
Bischöfliches Generalvikariat
Paulustor 5
36037 Fulda
datenschutz-kirchengemeinden@bistum-fulda.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten die Daten, die wir von Ihnen im Rahmen der Betreuung oder bei der Anmeldung erhalten haben. Außerdem nutzen wir persönliche Daten, die wir rechtmäßig von anderen Stellen (wie zum Beispiel Jugendämtern oder Sozialleistungsträgern) bekommen, wenn das erforderlich ist, um den Betreuungsvertrag durchzuführen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn das Jugendamt oder die Gemeinde die Plätze in Kindertageseinrichtungen zentral vergibt oder ein zentrales Anmeldeverfahren eingerichtet hat. In solchen Fällen werden Sie zusätzlich vom Träger oder der Kindertageseinrichtung informiert.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und mit welcher Berechtigung (Rechtsgrundlage)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO) sowie weiteren (Datenschutz)-Regelungen, die für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen gelten oder entsprechend anzuwenden sind (z.B. Sozialgesetzbuch).

3.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) KDG

Die persönlichen Daten der Kinder und der Sorgeberechtigten werden hauptsächlich genutzt, um den Betreuungsvertrag durchzuführen. Dazu gehören die Anmeldung und Aufnahme der Kinder, die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind, und die Entscheidung, wer einen Platz bekommt.

Im Rahmen des Betreuungsvertrages liegt unser Fokus auf der pädagogischen Arbeit. Das bedeutet, dass wir die Kinder fördern und ihre Entwicklung dokumentieren. Außerdem sorgen wir dafür, dass wir die Aufsichtspflicht erfüllen und die Bedingungen des Betreuungsvertrages sowie das pädagogische Konzept umsetzen.

Zusätzlich verwenden wir die persönlichen Daten, um die Abläufe in der Kindertageseinrichtung zu organisieren, wie zum Beispiel die Verpflegung. Sie helfen uns auch, mit den Eltern zu kommunizieren und die Beiträge sowie Zahlungen zu verwalten.

3.2. Aufgrund kirchlicher oder staatlicher Rechtsvorschriften oder rechtlicher Verpflichtungen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) und d) KDG

Als Betreiber einer Kindertageseinrichtung müssen wir uns an verschiedene gesetzliche Vorschriften und Verpflichtungen halten. Diese Vorschriften sind zum Beispiel in den Verträgen mit den örtlichen Gemeinden, im Gesundheitsrecht, im Sozialgesetzbuch sowie im Hessischen und Thüringer Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt.

Ein wichtiger Punkt ist, dass wir im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls verpflichtet sind, Informationen an das zuständige Jugendamt weiterzugeben. Das ist in § 8a des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Außerdem müssen wir bestimmte Daten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes und des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes erheben und melden. Zusätzlich gibt es rechtliche Verpflichtungen, die sich aus Nachweispflichten oder der Einhaltung von Qualitätsstandards ergeben. Diese sind wichtig, um Förder- oder Finanzmittel zu erhalten.

Wir tauschen auch persönliche Daten mit der Gemeinde oder dem örtlichen Jugendhilfeträger aus. Das geschieht, um nachzuweisen, wie Fördermittel verwendet werden, um den Bedarf an Kitaplätzen zu planen oder wenn die Gemeinde eine gemeinsame Lösung für die Voranmeldung oder Vergabe von Betreuungsplätzen eingerichtet hat.

3.3. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im kirchlichen Interesse oder in Ausübung übertragener öffentlicher Gewalt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) KDG

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bietet wichtige Leistungen der Jugendhilfe, die im Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) festgelegt sind. Dafür benötigt der Träger die Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde, wie in § 45 SGB VIII beschrieben. Katholische Kindertageseinrichtungen nehmen den gesetzlichen und darüber hinaus einen kirchlichen Auftrag wahr. Hier können Kinder und ihre Familien religiöse Erfahrungen machen. Sie erleben Gemeinschaft, christliche Traditionen, Rituale und Feste. Die Kirchengemeinde erfüllt diesen Auftrag im Rahmen der geltenden Gesetze.

Wir verarbeiten persönliche Daten auf eine angemessene Weise und achten dabei auf die Rechte der betroffenen Personen. Neben den Informationen, die wir mit dem Betreuungsvertrag oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sammeln, nutzen wir persönliche Daten auch für verschiedene Zwecke, wie zum Beispiel:

- um die Qualität unserer Arbeit zu sichern und weiterzuentwickeln,
- um religiöse oder kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen,
- um über seelsorgerische Angebote zu informieren oder diese anzubieten,
- um Statistiken zu erstellen,
- um rechtliche Ansprüche des Trägers zu sichern,
- um aktuelle und zukünftige Sorgeberechtigte, Gemeindemitglieder oder die Öffentlichkeit über unsere Arbeit zu informieren,
- um die laufenden Aktivitäten oder besondere Ereignisse in der Einrichtung zu dokumentieren.

In diesem Zusammenhang erstellen wir auch Bild- und Tonaufnahmen, die von unserem Personal oder Beauftragten gemacht, gespeichert, genutzt und veröffentlicht werden. Dabei achten wir darauf, die Persönlichkeitsrechte zu respektieren, insbesondere die Rechte am eigenen Bild.

Die Aufnahmen werden zum Beispiel verwendet:

- zur Dokumentation von Projekten, Veranstaltungen und Festen,
- für Präsentationen und Informationen innerhalb der Einrichtung,
- als Orientierungshilfen innerhalb der Kita oder zur Kennzeichnung von Arbeiten der Kinder,
- für pädagogische Projekte und Aufführungen der Kinder,
- um Bildungs- und Lerngeschichten sowie Entwicklungsdokumentationen zu erstellen,
- für die Öffentlichkeitsarbeit des Trägers, wenn eine Ausnahme nach § 23 des Kunsturheberrechts vorliegt.
- in der pädagogischen Konzeption.

Wenn wir Bild- und Tonaufnahmen über das notwendige Maß hinaus verwenden möchten oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Einwilligung benötigen, holen wir die Zustimmung der betroffenen Personen, z.B. der Sorgeberechtigten ein.

Widerspruchsrecht

Wenn Ihre oder die Daten Ihres Kindes verarbeitet werden und dies auf kirchlichem oder öffentlichem Interesse basiert (§ 6 Abs. 1 lit. f) KDG), haben Sie jederzeit das Recht, dieser Datenverarbeitung zu widersprechen. Dies können Sie tun, wenn Sie besondere Gründe haben, die aus Ihrer Situation resultieren. Sie müssen dafür kein bestimmtes Formular verwenden. Richten sie Ihren Widerspruch an die oben genannte verantwortliche Stelle.

3.4. Zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person (§ 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) KDG)

Wir nutzen und übermitteln Ihre persönlichen Daten, wenn es nötig ist, um die Gesundheit, das Wohl und das Leben Ihres Kindes und anderer Personen in der Kindertageseinrichtung zu schützen. Das kann zum Beispiel bei Unfällen oder Notfällen wichtig sein. Außerdem geht es darum, die Verbreitung von ansteckenden Krankheiten oder Parasiten zu verhindern.

3.5. Aufgrund Ihrer Einwilligung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) oder § 11 Abs. 2 lit. a) KDG

3.5.1. Verarbeitung von besonderen Datenkategorien

Wenn Sie Ihr Kind anmelden, sammeln wir auch Gesundheitsdaten. Dazu gehören Informationen über Allergien, akute, chronische oder ansteckende Krankheiten und über Medikamente, die Ihr Kind braucht. Wir benötigen auch Informationen über Impfungen und mögliche Behinderungen, um zu entscheiden, ob wir Ihr Kind aufnehmen können. Diese Daten sind sehr sensibel. Wir verarbeiten sie nur, wenn Sie zustimmen. Sie müssen diese Daten nicht angeben, und Sie können Ihre Zustimmung jederzeit zurückziehen und verlangen, dass wir die Daten löschen. Wenn Sie das tun, kann es sein, dass wir prüfen müssen, ob wir Ihr Kind aufnehmen dürfen oder weiterhin betreuen können.

Wir geben diese sensiblen Daten nicht an andere weiter, es sei denn, wir sind gesetzlich dazu verpflichtet. Wenn nötig, fragen wir Sie um Erlaubnis, zum Beispiel wenn wir mit Ärzten oder Therapeuten sprechen müssen.

3.5.2. Foto- und Videoaufnahmen

Fotos, Videos und Tonaufnahmen werden wir nur veröffentlichen oder weitergeben, wenn wir Sie vorher informiert und Ihre Erlaubnis eingeholt haben. Ausnahmen nach dem Kunsturheberrechtsgesetz (§ 23 KUG) gelten z.B. für Personenaufnahmen, die das Zeitgeschehen der Kita wiedergeben oder Bilder von Versammlungen und Umzügen.

3.5.3. Datenaustausch und Kommunikation mit anderen Stellen

Wir geben persönliche Daten von Kindern oder Sorgeberechtigten nur mit Ihrer Zustimmung weiter. Das betrifft zum Beispiel den Austausch von Informationen über das Verhalten und die Entwicklung Ihres Kindes mit Schulen oder anderen Einrichtungen.

4. Wer bekommt meine Daten?

Als Träger der Kindertageseinrichtung geben wir Ihre Daten an diejenigen Stellen weiter, die sie zur Erfüllung des Betreuungsverhältnisses und gesetzlicher Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) erhalten zu diesen genannten Zwecken Daten im erforderlichen Umfang. Dies sind insbesondere Stellen und Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen sowie Buchhaltung und Zahlungsverkehr. Im Rahmen des Versicherungsschutzes der betreuten Kinder oder ehrenamtlicher Mitarbeiter geben wir bei Unfällen Daten an das betreffende Versicherungsunternehmen weiter.

Eine Datenweitergabe oder -bereitstellung an Empfänger außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Trägers richtet sich nach den geltenden Datenschutzbestimmungen. Empfänger im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen sind z. B. öffentliche Stellen wie die örtlichen Jugendhilfeträger oder Kommunen im Rahmen der Bedarfsplanung, der Vermittlung von Betreuungsplätzen oder des Nachweises von Fördermitteln sein.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Sofern Daten z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf Grundlage des kirchlichen Auftrages oder mit ihrer Einwilligung im Internet veröffentlicht werden, ist der Empfängerkreis und die Weiterverbreitung nicht bestimmbar.

Bei Veröffentlichungen in lokalen Presseerzeugnissen oder anderen Publikationen werden Sie vom Träger über die Plattformen der Veröffentlichung informiert.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre persönlichen Daten, wenn sie für den betreffenden Zweck nicht mehr nötig sind. Das passiert auch, wenn die Daten an Sie als Sorgeberechtigte übergeben werden, nachdem der Betreuungsvertrag endet.

Wenn Sie sich für einen Platz anmelden und diese Anmeldung zurückziehen oder uns mitteilen, dass Sie einen Platz bei einer anderen Einrichtung angenommen haben, brauchen wir die Daten nicht mehr. Ansonsten löschen wir die Daten nach einer vom Träger bestimmten Zeit, wenn nach der Voranmeldung kein Betreuungsvertrag zustande kommt.

Wenn wir Ihre Daten nach dem Ende des Betreuungsvertrages weiterhin speichern wollen, brauchen wir dafür einen rechtlichen Grund. Das kann zum Beispiel gesetzliche Aufbewahrungspflichten betreffen oder auch notwendig sein, um rechtliche Ansprüche zu wahren.

Wenn es gesetzliche oder vom Träger festgelegte Fristen für die weitere Aufbewahrung oder Speicherung gibt, sperren wir Ihre Daten für die Dauer dieser Fristen und löschen sie danach. Anstatt zu löschen, können Daten auch archiviert werden, sofern das von kirchlichem Interesse ist. Die Archivierung ersetzt dann die Löschung.

In einigen Fällen speichern wir Daten dauerhaft, um die Geschichte der Einrichtung festzuhalten. Dazu gehören zum Beispiel Fotos von Jubiläen, Festen oder besonderen Ereignissen in der Kindertageseinrichtung.

Sie haben das **Recht**, der Verarbeitung Ihrer Daten aus persönlichen Gründen **zu widersprechen**, wenn Daten aufgrund des kirchlichen Interesses verarbeitet und z.B. dauerhaft gespeichert werden sollen.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten übermitteln wir in aller Regel nicht in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten). Unsere Kita-Verwaltungssoftware speichert die Daten im Geltungsbereich der EU-Datenschutzgrundverordnung. Andernfalls werden wir Sie vorher informieren und Ihre Einwilligung einholen.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Wenn Sie Fragen zu Ihren Daten haben, können Sie sich an uns wenden. Sie haben das Recht zu erfahren, welche Daten wir über Sie oder Ihr Kind gespeichert haben, wofür wie sie verwenden und wo die Daten herkommen. Sie können auch verlangen, dass wir Ihre Daten ändern oder löschen. Wenn wir Ihre Daten aufgrund Ihrer Zustimmung verarbeiten, können Sie diese Zustimmung jederzeit zurückziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die bei uns gespeicherten Daten auch in digitaler Form bekommen. Wenn wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit kirchlichem oder Eigeninteresse begründen, haben Sie das Recht auf Widerruf. Benötigen wir Ihre Einwilligung, können Sie diese verweigern oder widerrufen.

Wenn Sie denken, dass wir gegen Datenschutzgesetze verstoßen haben, können Sie sich bei unserer Datenschutzaufsicht beschweren.

Adresse:

Katholisches Datenschutzzentrum

Roßmarkt 23, 60311 Frankfurt

Tel.: 069 - 58 99 755-10

Fax: 069 - 58 99 755-11

E-Mail: info@kdsz-ffm.de

Internet: www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Für den Betreuungsvertrag müssen Sie nur die Daten angeben, die wir brauchen, um Ihr Kind aufzunehmen. Dazu gehören die Informationen im Aufnahmebogen. Ohne diese Daten können wir den

Vertrag nicht abschließen. Manchmal müssen wir auch Ausweisdokumente sehen, um die Sorgeberechtigung oder Abholberechtigung zu überprüfen.

Gesetzliche Verpflichtungen gibt es für Schutzimpfungen, insbesondere für die Maserschutzimpfung. (§ 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz. § 20 Abs. 8, 9, §§ 33 und 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz).

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Wir nutzen keine automatisierten Systeme, um Entscheidungen über die Betreuung zu treffen. Wenn wir das in Zukunft tun sollten, informieren wir Sie darüber. Wenn die Anmeldung durch die Stadt oder das Jugendamt erfolgt, sind diese Stellen dafür verantwortlich.

10. Besondere Informationen des Trägers oder der Einrichtung

Über Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten wird Sie der Kita-Träger konkret informieren. Wenn es solche Besonderheiten gibt, finden Sie weitere Informationen zum Datenschutz in weiteren Dokumenten.

Anlage 1: Allgemeine Ergänzungen und Besonderheiten des Trägers oder der Einrichtung

Anlage 2: Ergänzungen bei der Teilnahme an einem gemeinsamen Portal der Gemeinde oder Stadt zur Vormerkung, Anmeldung oder Vergabe von Kita-Plätzen

Anlage 2 Muster – Elternbeiratsordnung

ELTERNBEIRATSORDNUNG DER KATH. KIRCHENGEMEINDE (Name der Kirchengemeinde ergänzen)

Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Fulda verstehen sich als unterstützende und ergänzende Partner in der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Eltern¹ im Sozialraum. Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit ist das christliche Menschenbild, das eine aus dem Glauben begründete, ganzheitliche Erziehung in den Mittelpunkt stellt. Die religiöse Dimension des Lebens hat dabei einen besonderen Stellenwert. Ausgehend von den konkreten Lebensbezügen der Kinder und ihrer Eltern bieten kath. Kindertageseinrichtungen als pastoraler Ort einen Erfahrungsraum, um einen religiösen Weltzugang und Ausdrucksformen des gelebten Glaubens kennen zu lernen.

Die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung erfolgt in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Diese Partnerschaft ermöglicht eine aktive Beteiligung der Eltern am Kita-Alltag, stets im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben². Der Elternbeirat fungiert als wichtiges Gremium zur Förderung des Dialogs und der Mitgestaltung, um die bestmögliche Entwicklung der Kinder sicherzustellen.

A. AUFGABEN

Der Elternbeirat dient der engen Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung und der Kirchengemeinde.

¹ Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Eltern“ für alle Sorgeberechtigten verwendet.

² Gemäß § 27 HKJGB

Er soll gehört werden:

1. zur Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung des Leitbildes der Einrichtung und der gesetzlichen Vorgaben;
2. bei der Auswahl von Inventar und pädagogischem Spielmaterial;
3. zur Höhe des Betreuungsgeldes;
4. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung;
5. bei der Planung baulicher Maßnahmen;
6. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder;
7. bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferientermine unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal (betr. u. a. Arbeitszeit und Urlaubsansprüche);
8. bei der Planung der Zusammenarbeit mit den Eltern

Zu den vorstehenden Punkten 2 und 8 kann der Elternbeirat von sich aus Empfehlungen erarbeiten und dem Träger zuleiten.

Soweit der Träger die Empfehlungen des Elternbeirats nicht berücksichtigen kann, soll er seine Entscheidung begründen. Über die in den Punkten 1-8 genannten Gegenstände hinaus kann der Träger mit dem Elternbeirat alle die Einrichtung betreffenden Fragen erörtern.

B. ORGANISATION

1. ZUSAMMENSETZUNG

Dem Elternbeirat gehören an:

- 1.1 Mindestens drei Elternvertreter(innen) der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Wenn drei und mehr Gruppen vorhanden sind, ist ein(e) Elternvertreter(in) je Gruppe zu wählen. Bei den zwei- und eingruppigen Tageseinrichtungen wählen die Eltern gemeinsam drei Elternvertreter(innen), wobei im Falle von zwei Gruppen jede Gruppe repräsentiert sein soll. Für jede Gruppe kann eine Stellvertretung gewählt werden. Die Stellvertretung darf an allen Sitzungen des Elternbeirats (Ziff. 5) teilnehmen; sie ist jedoch nur im Falle der Verhinderung des Elternvertreterers / der Elternvertreterin, den sie vertritt, stimmberechtigt (Ziff. 6).
- 1.2 Die Leitung der Einrichtung kraft Amtes.
- 1.3 Ein(e) von den Mitarbeitenden der Einrichtung gewählte(r) Vertreter(in).
- 1.4 Soweit ein Kirchenteam besteht, kann ein(e) Vertreter(in) entsandt werden. Besteht kein Kirchenteam oder soll von dort niemand benannt werden, kann stattdessen der Pfarreirat ein(e)

Vertreter(in) entsenden.

- 1.5 Der Verwaltungsrat kann eine(n) Beauftragte(n) als Trägervertretung entsenden.
- 1.6 Bei Bedarf kann der Elternbeirat weitere Personen zur Beratung hinzuziehen (z.B. Grundschulfachkräfte, Mitarbeitende im Sozialraum, Fachberatung).

2. AMTSZEIT

- 2.1 Die Amtszeit der nach Ziff. 1.1 gewählten Elternvertreter beträgt ein Jahr. Vertreter der Mitarbeitenden nach Ziff. 1.3 werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2.2 Die Amtszeit endet vorzeitig mit dem Wegfall der in Ziff. 1.1 und 1.3 genannten Voraussetzungen für eine Wahl. Für einen vorzeitig ausgeschiedenen Mitarbeitenden ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- 2.3 Vertreter nach Ziff. 1.4 und 1.5 bleiben bis zur Abberufung durch das entsendende Pfarreigremium im Amt.

3. WAHLEN

- 3.1 Die Vertreter der Eltern sind spätestens acht Wochen nach dem Beginn des Kindergartenjahres neu zu wählen. Auf Antrag eines Elternteils eines Kindes, oder wenn beide Eltern anwesend sind auf gemeinsamen Antrag, erfolgt die Wahl geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.
- 3.2 Zu der Wahlversammlung der Eltern lädt der Träger oder in seinem Auftrag die Leitung die Eltern mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform ein. Bei Einrichtungen mit drei oder mehr Gruppen kann die Wahlversammlung auch für einzelne Gruppen getrennt abgehalten werden. Alternativ zur Wahlversammlung ist eine Briefwahl zulässig.
- 3.3 Die Wahl wird von einem dreiköpfigen Wahlvorstand geleitet, der vom Träger oder seinem Beauftragten bestimmt wird. Der Wahlvorstand hat ein Protokoll über das Ergebnis der Wahl zu fertigen und gemeinsam zu unterzeichnen, aus dem Kandidaten, Stimmberechtigte, abgegebene gültige Stimmen und die auf die Kandidaten entfallenden Stimmen hervorgehen.
- 3.4 Wahlberechtigt und wählbar sind die geschäftsfähigen Eltern. Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung sind bei der Wahl der Elternvertreter ausgeschlossen. Die Eltern eines Kindes haben gemeinsam eine Stimme für jedes in der Kindertageseinrichtung betreute Kind.
- 3.5 Die Vertretung der Mitarbeitenden wird unter dem Vorsitz der Leitung der Kindertageseinrichtung in geheimer Abstimmung gewählt. Zur Wahl ist durch Benachrichtigung in Textform mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Wählbar und wahlberechtigt sind alle pädagogischen Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen.

4. VORSITZ UND SCHRIFTFÜHRUNG

Der Elternbeirat wählt aus den ihm angehörenden Elternvertretern die/den Vorsitzende(n) und deren Stellvertreter(in). Der/Die Schriftführer(in) kann auch aus den anderen Mitgliedern des Beirats gewählt werden. Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

5. SITZUNGEN

- 5.1 Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Träger oder die Leitung dies beantragen. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von acht Tagen. Alle Mitglieder des Elternbeirates sowie alle Eltern der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder und alle Mitarbeitende können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen. Nach jeder Sitzung des Elternbeirates sollen die Eltern über die behandelten Punkte und über die Ergebnisse der Erörterungen und Abstimmungen unterrichtet werden. Die /der Schriftführer(in) hat ein Beschlussprotokoll über die Sitzung anzufertigen, das von ihm/ihr und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 5.2 Die Sitzungen des Elternbeirats einschließlich Abstimmungen / Beschlussfassungen gem. Ziff. 6 und Wahlen gem. Ziff. 4 können vollständig oder teilweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Sofern eine geheime Abstimmung verlangt wird (Ziff. 6 Satz 1), die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von geheimen Abstimmungen jedoch nicht gegeben sind, wird die Abstimmung im Nachgang zur Telefon- oder Videokonferenz schriftlich durchgeführt.

6. ABSTIMMUNGEN

Abstimmungen sind offen, auf Verlangen einer/eines anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

7. VERSCHWIEGENHEIT

Die Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

Kath. Kirchengemeinde

..... 2025

Nr. 66

Informationen zum Verein für Evangelisation 2000 e. V.

Mit Dekret vom 1. Februar 2025 hat der Bischof von Würzburg erklärt, dass für den „Verein für Evangelisation 2000 e.V.“ in Bad Soden-Salmünster keine kirchenrechtliche Anerkennung mehr besteht. Die Ergebnisse einer vorgehenden außerordentlichen kanonischen Visitation haben keinen anderen Schluss zugelassen. Die im Haus Raphael tätigen Ordensschwwestern wurden vom Orden der Schwestern vom hl. Josef in St. Trudpert abberufen. Der im Haus lebende Priester hat das Haus Raphael verlassen und im Einvernehmen mit seinem Heimatbistum einen anderen Einsatzort erhalten. Da so die Voraussetzungen zur Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht mehr erfüllt waren, wurde es in die Kirche St. Peter und Paul in Salmünster reponiert.

Einige Priester, unter anderem des Bistums Fulda, haben in den vergangenen Jahren im Haus Raphael pastorale Dienste versehen. Mit Blick auf die Ergebnisse der Visitation wird angewiesen, dass in den Räumlichkeiten des Hauses Raphael sowie in der Gebetshalle St. Theresia von Lisieux keine Eucharistie gefeiert wird oder weitere Sakramente gespendet werden. Ebenso ist die eucharistische Anbetung nicht gestattet.

Nr. 67

Personalien

Ernennungen

Gofryk, Wojciech, Diakon, Großenlüder, zum Ständigen Diakon im Hauptamt im Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda, in der Pfarrei St. Martin Fulda: 01.07.2025

Hünermund, lic. iur. can. Till, Offizial, Pfarrer, für weitere zwei Jahre zum Offizial des Bistums Fulda mit ordentlicher richterlicher Gewalt und mit Erteilung aller im kanonischen Recht für den Offizial genannten Vollmachten: 01.07.2025

Hünermund, lic. iur. can. Till, Offizial, Pfarrer, für weitere zwei Jahre zum Leiter der Stabsabteilung Recht (zusammen mit Frau Silke Keller) und zum Leiter des Dezernats Kirchenrecht im Bischöflichen Generalvikariat Fulda: 01.07.2025

Koob, Andrea, Fulda, zur Präventionsbeauftragten der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat Fulda: 01.07.2025 für fünf Jahre

Piesche, Ulrich, Pfarrer, Schleid, zum mitarbeitenden Priester (Subsidiar) im Pastoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal. Dienstort: Pfarrei Hl. Johannes Paul II, Schleid: 01.09.2025

Wende, Johannes, Kaplan, Somborn, zum Kaplan im Pastoralverbund Amöneburg-Stadtallendorf-Neustadt. Dienstort: Am Johannes 1, 35287 Amöneburg: 01.09.2025

Entpflichtungen

Durstewitz, Rainer, Pfarrer i. R., als Begleiter der Priester im Ruhestand in den Dekanaten Hanau und Kinzigtal: 30.09.2025

Gofryk, Wojciech, Diakon, Großenlüder, als Ständiger Diakon im Hauptamt in der Pfarrei Heilig Kreuz im Fuldaer Land: 30.06.2025

Wende, Johannes, Kaplan, Somborn, als Kaplan im Pastoralverbund Freigericht-Kinzigau und in den Pfarreien Maria Königin Langenselbold und St. Peter und Paul Oberrodenbach: 31.08.2025

Einstellungen

Betz, Philipp, als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Raphael Gelnhausen: 01.08.2025

Höhl, Sandra, als Gemeindeassistenten in der Pfarrei St. Martin Fulda: 01.08.2025

Klee, Michael, als Pastoralassistent in der Pfarrei St. Lullus Bad Hersfeld-Rotenburg: 01.08.2025

Kraft, Annemarie, als Pastoralassistentin in der Pfarrei St. Peter und Paul Marburg: 01.08.2025

Montag, Anna, als Gemeindeassistentin im Pastoralverbund St. Barbara Flieden-Kalbach-Neuhof. Dienstort: Pfarramt St. Michael Neuhof: 01.08.2025

Otto, Elena, Pastoralassistentin, St. Martin Fulda, als Pastoralreferentin in der Region Fulda mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendpastoral. Dienstort: Pfarrei St. Simplicius, Faustinus und Beatrix in Fulda: 01.07.2025

Versetzung

Jansen, Anita, Gemeindereferentin, in den Pastoralverbund St. Wendelinus Hohe Rhön mit Dienstort in der Pfarrei St. Georg Poppenhausen: 01.08.2025

Festsetzung Dienstort

Wagener, Bettina, Gemeindereferentin, St. Antonius von Padua Kassel

Versetzung in den Ruhestand

Czerwionka, Roswitha, Gemeindereferentin, Pastoralverbund Kassel-West: 01.07.2025